

Redaktioneller Teil.

(Nr. 192.)

Bekanntmachung.

Mitgliedsbeitrag betreffend.

Die Mitglieder werden hiermit gebeten, soweit sie nicht schon die Monatsraten bis Dezember 1923 im voraus bezahlt haben, den Mitgliedsbeitrag für den

Monat November 1923

— Grundzahl 1,5 multipliziert mit der am Zahlungstage gültigen Schlüsselzahl — umgehend auf unser Postscheckkonto Leipzig 13463 oder durch Kommissionär zu überweisen.

Für Mitglieder im Auslande empfiehlt es sich, den Mitgliedsbeitrag in Währung (Landeswährung oder Schweizer Franken, holländische Gulden, englische Pfund, amerikanische Dollar), berechnet nach der Relation Grundzahl 1 = 1,25 Schweizer Franken, zu begleichen, und zwar entweder durch Anweisung auf Währungskonto bei n Kommissionär oder bar durch eingeschriebenen Brief (nicht durch Postanweisung oder Übersendung von Schecks, da bei deren Einlösung erhebliche Spesen entstehen). Voreinsendung für mehrere Monate ist durchaus erwünscht; Nachforderungen auf Grund späterer jahungsgemäß eingeführter Erhöhung bleiben vorbehalten. Für die Umrechnung der Grundzahl in Landeswährung verweisen wir auf Tabelle II der Bekanntmachung vom 15. September 1923 (Vbl. Nr. 213 vom 12. September 1923).

Der Monatsbeitrag ist in allen Fällen der Geschäftsstelle zuzustellen; Einziehung durch Kommissionär oder durch die BAO erfolgt nicht. Wird Zahlung durch Kommissionär gewünscht, so hat das Mitglied den Kommissionär mit Abführung des Beitrags an die Geschäftsstelle zu beauftragen. Der Beitrag ist bis spätestens 10. November zur Schlüsselzahl des Zahlungstages zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt Einhaltung des Mitglieds-exemplars des Börsenblatts. Besondere schriftliche Aufforderung an die einzelnen Mitglieder ergeht nicht, desgleichen keine besondere schriftliche Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist.

Leipzig, den 1. November 1923.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

Graf Hermann Keyserling (Darmstadt), der Verfasser des »Reisetagebuches eines Philosophen« wird am 3. November, 8 Uhr abends, in Leipzig (Rathaus-Festsaal), einen öffentlichen Vortrag halten. Das Thema lautet: Weltanschauung und Lebensgestaltung.

Buchhändlerische Merktage im November.

1. Postgebühren. — Verdoppelung der für den 1. November festgesetzten Postgebühren. Siehe nachstehend die Gebührensätze.
5. Arbeitgeber-Abgabe (Betriebssteuer). — Das Doppelte der einbehaltenen Beträge an Einkommensteuer vom Arbeitslohn (21.—31. Oktober 1923).
- „ Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — Die vom 21.—31. Oktober 1923 einbehaltenen Beträge sind an die Finanzkassen abzuführen bzw. durch Entwertung von Steuermarken aufzubrauchen. Postgebühren. — Voraussichtliche beträchtliche Erhöhung.
9. Revolutionstag. — Geseßlicher Feiertag im Freistaat Sachsen.
10. Börsenvereins-Mitgliedsbeitrag. — Der Beitrag für November ist spätestens bis 10. November zur Schlüsselzahl des Zahlungstages zu entrichten. (Vgl. die Bekanntmachung im Vbl. Nr. 255 vom 1. November 1923.)

10. Börsenblatt-Bezugsgelder. — Die für Monat November fälligen Börsenblatt-Bezugsgelder sind spätestens bis zum 10. November zur Schlüsselzahl des Zahlungstages abzuführen. (Vgl. die Bekanntmachung im Vbl. Nr. 254 vom 30. Oktober 1923.)

„ Umsatzsteuer für Oktober. — Anmeldung und Vorauszahlung hat nur dann zu erfolgen, wenn der Umsatz 1922 mehr als 1500 TM betragen hat.

15. Arbeitgeber-Abgabe (Betriebssteuer). — Das Doppelte der einbehaltenen Beträge an Einkommensteuer vom Arbeitnehmer (1.—10. November 1923).

„ Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — Die vom 11.—20. November 1923 einbehaltenen Beträge sind an die Finanzkassen abzuführen, bzw. durch Entwertung von Steuermarken aufzubrauchen.

21. Allgemeiner Bußtag.

25. Arbeitgeber-Abgabe (Betriebssteuer). — Das Doppelte der einbehaltenen Beträge an Einkommensteuer vom Arbeitnehmer (11.—20. November 1923).

Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — Die vom 11.—20. November 1923 einbehaltenen Beträge sind an die Finanzkassen abzuführen, bzw. durch Entwertung von Steuermarken aufzubrauchen.

Die neuen Postgebühren.

Wichtig frankieren! (Vgl. Vbl. Nr. 254.) — Von heute, dem 1. November an, gelten neue Postgebühren. Die neuen wesentlichsten Gebühren (in Millionen) sind folgende:

Inland:

Briefe:

Ortsverkehr bis 20 g	40
über 20 bis 100 g	60
Fernverkehr bis 20 g	100
über 20 bis 100 g	140

Bücherzettel als Karte

20

Drucksachen:

bis 25 g	20
über 25 g „ 50 g	40
„ 50 g „ 100 g	60
„ 100 g „ 250 g	100
„ 250 g „ 500 g	120
„ 500 g „ 1 kg	140
„ 1 kg „ 2 kg	180

Einschreibgebühr:

100

Fernsprecher:

Ortsgespräch	1500
Ferngespräch bis zu 5 km	1500

Nachnahmen:

Briefe } Gebühr wie gleichartige Sendungen	
Pakete }	
dazu die Vorzeigegebühr	50

Päckchen bis 1 kg

200

Pakete:

	1. Zone	2. Zone	3. Zone
	(bis 75 km)	(über 75—375 km)	(über 375 km)
bis 3 kg	500	1000	1000
über 3—5 „	700	1400	1400

Postanweisungen:

bis 500 Millionen M	40
über 500 „ 1000 „	60
„ 1000 „ 5000 „	100
„ 5000 „ 10000 „	120
„ 10000 „ 30000 „	160
„ 30000 „ 50000 „	200

Postkarten:

Ortsverkehr	20
Fernverkehr:	40

Telegraphenverkehr:

Ortstelegramme: Grundgebühr	1200
jedes Wort	600
Ferntelegramme: Grundgebühr	2400
jedes Wort	1200